



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

**Klimaschutz und
Naturschutz
zusammen denken -
Handeln auf lokaler
Ebene**

**Klimaschutz und Artenschutz
Neuregelungen im BNatSchG
zur Windenergie**

RA Dirk Teßmer

**Samstag 25. März 2023
Bürgertreff Gutleut
Frankfurt am Main**

Änderungen im BNatSchG

§ 45b - Betrieb von Windenergieanlagen an Land

§ 45c - Repowering von Windenergieanlagen an Land

§ 45d - Nationale Artenhilfsprogramme

§ 26 - Landschaftsschutzgebiete

Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG

EU-Notfallverordnung

Zielrichtung:

-> **Beschleunigter Ausbau von Windenergieanlagen**

durch:

- bundeseinheitliche Standards bei Artenschutzprüfungen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, erleichterte Ausnahmenerteilung)
- Öffnung von Landschaftsschutzgebieten von WEA-Ausbau

-> **Kompensation von damit einhergehenden Beeinträchtigungen für geschützte Arten**

durch

- „Nationale Artenhilfsprogramme“

Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten* [...] zu verletzen oder zu töten [...] -> individuenbezogener Schutz*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

-> objektiver Schutz (unabhängig von Handlungsmotivation)

(5) *[Im Rahmen von Vorhabengenehmigungen] liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen **nicht vermieden werden kann**, [...]*

Rspr. Signifikanz -> besondere Risikoerhöhung aufgrund Situation des Vorhabens und Verhaltensweisen der Tiere

Diverse (uneinheitliche) Leitfäden, Erlasse, Verwaltungsvorschriften, Arbeitsgruppenpapiere zur Schematisierung d. Probl.

* § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG -> Arten des Anhang IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten

§ 45b BNatSchG - Überblick

§ 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land

(1)	Anwendungsbereich Abs. 2 - 5	Signifikanzprüfung
(2)	Brutplatz im Anlagen-Nahbereich	
(3)	Brutplatz im zentralen Prüfbereich	
(4)	Brutplatz im erweiterten Prüfbereich	
(5)	Brutplatz außerhalb des erweiterten Prüfbereichs	
(6)	Schutzmaßnahmen	Ausnahme
(7)	Verbot von Nisthilfen	
(8)	Ausnahme	
(9)	Schutzmaßnahmen im Kontext der Ausnahme	

Anwendungsbereich

- (1) *Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für **Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten** im **Umfeld** ihrer **Brutplätze** durch den Betrieb von Windenergieanlagen **signifikant erhöht** ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5.*

Hinweis:

Weder in § 45b noch an anderer Stelle wird geregelt,

- wann eine Erhöhung des Tötungsrisiko signifikant ist oder
- wie wahrscheinlich eine Risikoerhöhung sein muss

Stattdessen:

- Artenliste, Abstandsbetrachtung, Regelvermutungen, Fiktionen
- > abschließende Aufzählung von 15 Arten „kollisionsgefährdeter Brutvögel“ (betrifft nur Tötungstatbestand, nicht Störungen)

Brutvogelarten

Brutvogelarten	Nahbereich*	zentraler Prüfbereich*	erweiterter Prüfbereich*
Seeadler <u><i>Haliaeetus albicilla</i></u>	500	2.000	5.000
Fischadler <u><i>Pandion haliaetus</i></u>	500	1.000	3.000
Schreiadler <u><i>Clanga pomarina</i></u>	1.500	3.000	5.000
Steinadler <u><i>Aquila chrysaetos</i></u>	1.000	3.000	5.000
Wiesenweihe ¹ <u><i>Circus pygargus</i></u>	400	500	2.500
Kornweihe <u><i>Circus cyaneus</i></u>	400	500	2.500
Rohrweihe ¹ <u><i>Circus aeruginosus</i></u>	400	500	2.500
Rotmilan <u><i>Milvus milvus</i></u>	500	1.200	3.500
Schwarzmilan <u><i>Milvus migrans</i></u>	500	1.000	2.500
Wanderfalke <u><i>Falco peregrinus</i></u>	500	1.000	2.500
Baumfalke <u><i>Falco subbuteo</i></u>	350	450	2.000
Wespenbussard <u><i>Pernis apivorus</i></u>	500	1.000	2.000
Weißstorch <u><i>Ciconia ciconia</i></u>	500	1.000	2.000
Sumpfohreule <u><i>Asio flammeus</i></u>	500	1.000	2.500
Uhu ¹ <u><i>Bubo bubo</i></u>	500	1.000	2.500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Problem: **Vereinbarkeit der abschließenden Artenliste mit europarechtlichen Vorgaben?**

Art. 5 Vogelschutzrichtlinie schützt Angehörige aller europ. Vogelarten

-> Vereinbarkeit der über § 45b bewirkten Freistellung der Prüfung signifikant erhöhter Tötungsrisiken bzgl. Individuen von Vogelarten, die nicht in Anhang 1 zu § 45b aufgeführt sind, steht und fällt mit der Belastbarkeit der wissenschaftlichen/naturschutzfachlichen Erkenntnisse, dass andere Arten durch WEA grds. nicht signifikant erhöht gefährdet sind.

-> Einschätzungsprärogative von Behörden und Gesetzgeber

-> Soweit diesseits bekannt, gibt es kein diesbzgl. „Begründungsdokument“; dem Vernehmen nach, erfolgte die Auswahl der „Listen-Arten“ in Abstimmungen, die nicht allein auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen beruhte

=> Es bleibt eine gewisse Rechtsunsicherheit; aber die Anforderungen an eine Darlegung anderweitiger signifikant erhöhter Tötungsrisiken ist hoch

Nahbereich

(2) **Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.**

- > „ist ... signifikant erhöht“ => kein Entscheidungsspielraum,
kein Gegenbeweis möglich
(auch insofern gelten aber die Einschränkungen der Gültigkeit dieser Festlegung in Abhängigkeit der Beweisbarkeit des Gegenteils)
- > Risikoabsenkung durch Schutzmaßnahme ist in dieser Konstellation nicht vorgesehen
- => Realisierung der WEA nur bei Vorliegen der Ausnahmenvoraussetzungen (§ 45 Abs. 7)

Zentraler Prüfbereich

(3) *Liegt **zwischen** dem **Brutplatz** [...] und der **Windenergieanlage** ein **Abstand**, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist [...], so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare **signifikant erhöht** ist, **soweit***

*1. eine signifikante Risikoerhöhung **nicht** auf der Grundlage einer **Habitatpotentialanalyse** oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten **Raumnutzungsanalyse widerlegt** werden kann **oder***

*2. die signifikante **Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann**; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweihnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.*

Zusammenfassung „zentraler Prüfbereich“ (§ 45b Abs. 3)

-> **Regelvermutung:** Anhaltspunkte für signifikant erhöhtes Tötungsrisiko

-> **Widerlegbarkeit** über

- Habitatpotentialanalyse (HPA)

oder

- Raumnutzungsanalyse (RNA) [nur auf Wunsch des Vorhabenträgers]

ggw. keine Regelung / Vorgaben zu HPA/RNA-Methodik,

keine Vorgaben zum Prüfungsmaßstab

aber Verordnungsermächtigung der BReg (§ 54 Abs. 10c Satz 1 Nr. 1)

-> **Alternativ:** Risikoabsenkung durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen

Erweiterter Prüfbereich

- (4) *Liegt **zwischen dem Brutplatz [...] und der Windenergieanlage ein Abstand**, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß wie der erweiterte Prüfbereich [...] ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare **nicht signifikant erhöht, es sei denn***
- 1. die **Aufenthaltswahrscheinlichkeit** dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen **deutlich erhöht***
und
 - 2. die **signifikante Risikoerhöhung**, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, **kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.***

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich (§ 45b Abs. 4 Satz 2).

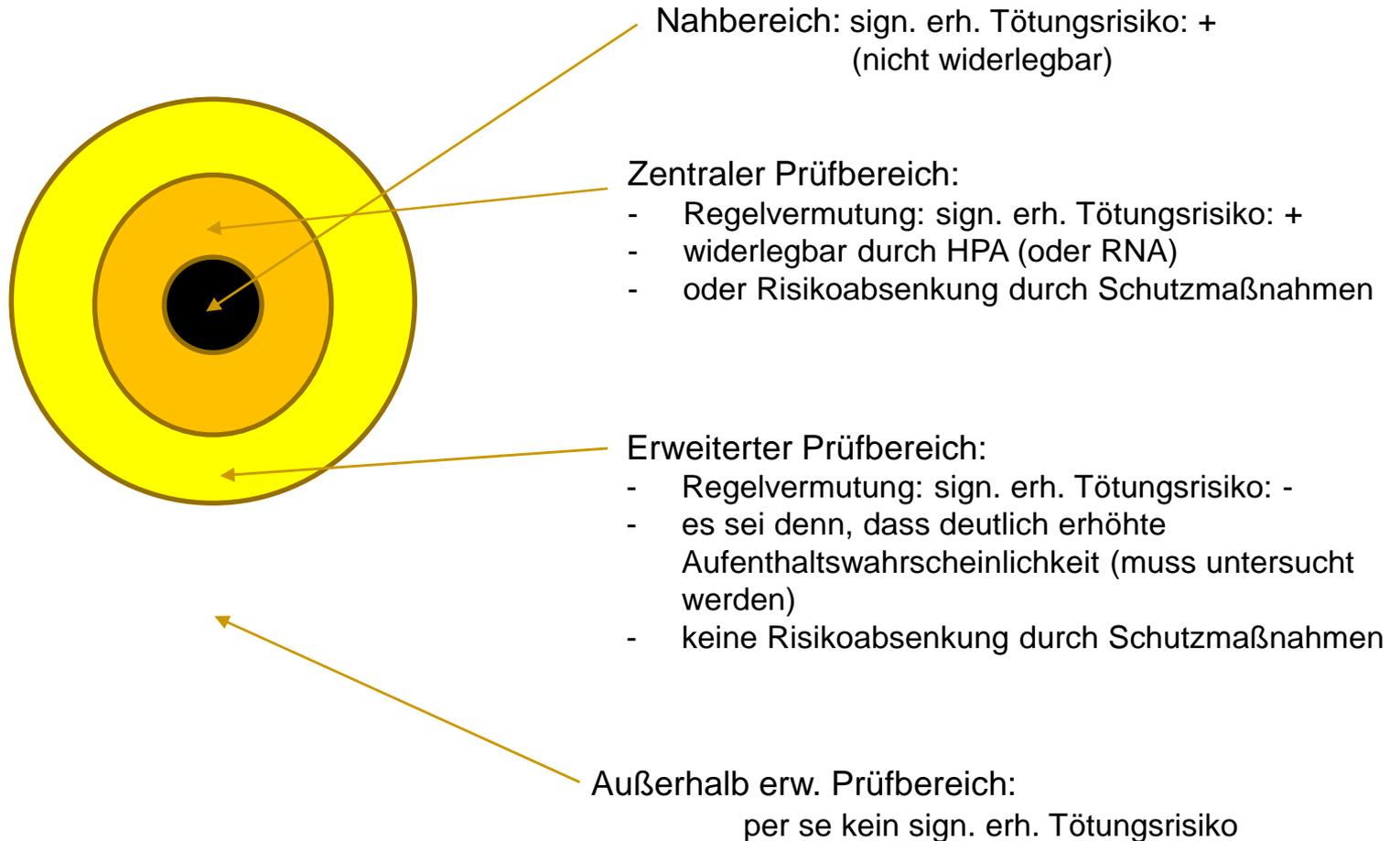
Zusammenfassung „erweiterter Prüfbereich“

- > keine Kartierung durch Vorhabenträger zum Zwecke der Erfassung
- > Regelvermutung: Keine signifikante Risikoerhöhung
- > Mittel zur Widerlegung ausdrücklich benannt:
 - **deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit** im vom Rotor überstrichenen Bereich auf Grund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehung
 - Methode/HPA / Prüfungsmaßstab nicht geregelt
 - Beweislast?
 - Kumulativ: keine hinreichende Absenkung der signifikanten Risikoerhöhung durch **Schutzmaßnahmen**
 - Zusammenhang zwischen erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit -> Signifikanz?

Jenseits des erweiterten Prüfbereichs

- (5) *Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.*

Zusammenfassung Abstandsbereiche



Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen und Zumutbarkeit

- (6) *Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die [...] genannten Brutvogelarten sind insbesondere* die in **Anlage 1 Abschnitt 2** genannten Schutzmaßnahmen. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die **Abschaltung von Windenergieanlagen** betreffen, gilt unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als **unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern***
- 1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des §36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes [...] von 90 Prozent oder mehr*
oder
 - 2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.*

* Insbesondere -> nicht abschließende Benennung; auch andere Maßnahmen sind möglich

Zusammenfassung Schutzmaßnahmen

-> nicht abschließende Liste fachlich anerkannter Maßnahmen

-> Anlage 1, Abschnitt 2

- kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- **Antikollisionssystem**
- **Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen**
- **Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten**
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- **phänologiebedingte Abschaltung**

Die **fett-geschriebenen Maßnahmen** erreichen (jeweils einzeln) „*in der Regel*“ eine **hinreichende Risikominderung** (§ 45b Abs. 3 Nr. 2 HS. 2)

=> keine signifikante Erhöhung mehr

(Un-)Zumutbarkeit

-> Konkretisierung durch komplexe Berechnungsformel -> Anlage 2

http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/anlage_2.html

Konsequenz bei Errechnung von Unzumutbarkeit:

- Anordnung von Maßnahmen nicht zulässig, somit auch keine Risikoabsenkung möglich
- Realisierung nur noch über die Ausnahme

Aber:

- weitergehende (unzumutbare) Abschaltungen auf Antrag des Vorhabenträgers möglich (§ 45b Abs. 6 S. 4)

Verbot zur Aufstellung von Nisthilfen im Umfeld von WEA

- (7) *Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten dürfen in einem Umkreis von 1.500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, nicht angebracht werden.*

Zeitliche Anwendung § 45b ff BNatSchG

§ 74 Abs. 4, 5 BNatSchG

- > § 45b Absatz 1 bis 6 **nicht anzuwenden** auf
 - **bereits genehmigte WEA** sowie
 - **wenn vor dem 1. Februar 2024**
 - **das Vorhaben beantragt** wurde
 - oder**
 - die **Unterrichtung über die** voraussichtlich **beizubringenden Unterlagen** nach § 2a der 9. BImSchV erfolgt ist.

- > § 45b Absatz 1 bis 6 **ist unmittelbar anzuwenden, wenn der Vorhabenträger dies verlangt.**

Keine Übergangsregelung für andere Elemente der Gesetzesänderung;
Vorgaben zu Ausnahme und Repowering sind sofort anzuwenden.

§ 74 Abs. 6: Einführung einer probabilistischen Methode zur **Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit; Evaluation** der §§ 45b ff

§ 45 Abs. 7 BNatSchG

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz **können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen**

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Ausnahme von Verboten bei WEA

§ 45b Abs. 8 BNatSchG

§ 45 Absatz 7 gilt im Hinblick auf den **Betrieb von Windenergieanlagen** mit der Maßgabe, dass

1. der Betrieb von Windenergieanlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** liegt und **der öffentlichen Sicherheit dient**
2. bei einem **Gebiet, das für die Windenergie ausgewiesen** ist
 - a) in einem Raumordnungsplan oder
 - b) unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan,

Standortalternativen außerhalb dieses Gebietes in der Regel nicht im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 **zumutbar** sind, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat,

3. bei einem Standort, der **nicht in einem Gebiet** im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a oder b liegt, **Standortalternativen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern nicht** nach § 45 Absatz 7 Satz 2 **zumutbar** sind, es sei denn, der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten
4. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des **Erhaltungszustands** vorliegen, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter **Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert**,
5. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands auch dann vorliegen, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Absatz 2 zu erwarten ist, dass sich der **Zustand der Populationen der betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene** unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert
6. eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 Absatz 1 **zu erteilen ist**, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 vorliegen.

Ausnahme von Verboten bei WEA

§ 45b Abs. 9 BNatSchG

(9) Wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 erteilt, dürfen daneben fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten, nur angeordnet werden, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um höchstens 6 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um höchstens 4 Prozent.

Die Berechnung nach Satz 1 erfolgt nach Anlage 2. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17 000 Euro je Megawatt angerechnet.

Sonderregeln zum Repowering § 45c BNatSchG

- Sonderregeln für Vorhaben zur Modernisierung von Windenergieanlagen an Land (-> § 16b Abs. 1 und 2 des BImSchG)
- Es werden auch neue Windenergieanlagen erfasst, die innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.
- Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung bleibt unberührt. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:
 - die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
 - die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
 - die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
 - die durchgeführten Schutzmaßnahmen.
- **Regelvermutung: Signifikanzschwelle** (bzgl. erhöhtem Tötungsrisiko) **wird nicht überschritten** (soweit Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen); Ausnahme hiervon: Wenn Standort in Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten / störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten liegt.
- Verrechnung bei der Kompensationszahlung für eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- **Keine Standortalternativenprüfung** (Ausnahme hiervon, wenn Standort in Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten liegt).

§ 45d Nationale Artenhilfsprogramme (AHP)

- Zuständig: Bundesamt für Naturschutz
- Die AHP sollen u. a. dazu beitragen, dass sich der **Erhaltungszustand** der betroffenen lokalen, regionalen und überregionalen Populationen u. a. durch Bau, Betrieb, Wartung, Transport, Rückbau, Repowering, Umbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien **nicht verschlechtert**.
- Gegenstand der AHP sind insbesondere **Maßnahmen**, die **langfristig** die **Qualität** und die **Vernetzung** der **Lebensräume** der Arten sowie deren **Erhaltungszustand** nachhaltig verbessern. Dadurch sollen die europarechtlich vorgegebenen Ziele der Erreichung und Sicherung eines **günstigen Erhaltungszustandes im natürlichen Verbreitungsgebiet** gewährleistet werden.

Wenn **Ausnahme gem. § 45b Abs. 8 Nr. 5** BNatSchG zugelassen wird, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betreffenden Art durchgeführt werden:

-> **Zahlung des Anlagenbetreibers zugunsten des AHP**

- Zahlungspflicht wird als Nebenbestimmung im Bescheid aufgenommen
- Höhe des jährlich zu leistenden Betrages wird nach Anlage 2 berechnet
- zweckgebunden (der durch den Betrieb betroffenen Arten)

=> Voraussetzung, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtern darf, gilt als gewahrt!

Zu berechnen ist jährlich die Zahlung in ein Artenhilfsprogramm, die mindestens zwei Prozent des Jahresertrags betragen muss (siehe § 45d Abs. 2 BNatSchG). Diese Berechnung beruht auf dem tatsächlich erreichten Jahresertrag.

Berechnungstool – Fachagentur Windenergie an Land:

Wenn Sie über neue Versionen des Rechentools informiert werden möchten, können Sie sich [hier](#) in den Verteiler aufnehmen lassen.

Anwendungshilfe und zusätzliche Informationen:

- ▶ FA Wind (Januar 2023): [Rechentool \(Version V1.1\)](#)
- ▶ FA Wind (November 2022): [Kurzinformation "Artenschutzrechtliche Zumutbarkeit und Höhe der Zahlung bei Ausnahme für Windenergieanlagen - Anwendungshilfe zur Anlage 2 Bundesnaturschutzgesetz"](#)

Landschaftsschutzgebiete, § 26 Abs. 3 BNatSchG

Inkrafttreten: 01.02.2023

WEA nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem **Windenergiegebiet** nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet.

-> Bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 WindBG oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutz-gebiet entsprechend.

-> Nicht in Natura 2000-Gebieten und UNESCO Kulturerbe

Bewertung:

- Schon bisher konnten WEA`s in LSG`s errichtet werden. Befreiungen waren aus „überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses“ möglich. Allerdings: Einzelfallprüfung erforderlich

(Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. November 2020 – 2 A 1.19 –, Rn. 63, juris)

Windenergiegebiete, § 2 WindBG

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Windenergiegebiete:

folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:

- a) **Vorranggebiete** und mit diesen vergleichbare Gebiete in **Raumordnungsplänen** sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete in **Flächennutzungsplänen** und **Bebauungsplänen**;
- a) für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 **zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete** in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist;

Verlagerung des Artenschutzes auf die Planungsebene

§ 6 – Entwurf
WindBG

Art. 6 EU-
Notfallverordnung

Ziel – Beschleunigung durch,

- keine Umweltverträglichkeitsprüfung
- keine Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

**ohne Abstriche an der Zielsetzung der
FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie**

EU-Notfallverordnung

L 335/36

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

29.12.2022

VERORDNUNG (EU) 2022/2577 DES RATES

vom 22. Dezember 2022

zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

- In Kraft getreten: 30.12.2022
- Gilt 18 Monate – 30.06.2024

Art. 6 EU - Notfallverordnung

„kann“-Vorschrift – nationaler Umsetzungsvorbehalt
-> Erwartet wird eine Umsetzung durch Änderung des

§ 6 WindBG

-> Gebiete

- § 2 Nr. 1 WindBG, es muss eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt worden sein

➤ Keine UVP; keine Prüfung Artenschutz
(Art. 12 Abs. 1 FFH-RL; Art. 5 VS-RL)

-> Individuenschützende Maßnahmen, soweit verfügbar

- bzgl. der Festsetzung von Maßnahmen soll auf vorhandene Daten (keine Kartierungen erforderlich!) zurückgegriffen werden
- Problem: Individualprüfung nach der FFH- und VogelschutzRL

-> Wenn nicht möglich: finanzieller Ausgleich

- Antrag WEA im Windenergiegebiet (§ 2 Nr. 1 WindBG)
 - keine UVP
 - keine artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel
- Nicht in Natura-2000-Gebieten, NSG oder Nationalpark.
- Behörde stellt fest, dass Verstoß gegen Verbote zu erwarten sind
 - Kann sie zumutbare Schutzmaßnahmen in den Windenergiegebieten anordnen.
 - Wenn keine Schutzmaßnahmen, dann Ersatz in Geld
- Verlagerung der Artenschutzprüfung auf die Planungsebene
 - Wie sollen die artenschutzrechtlichen Belange auf der Planungsebene ausreichend ermittelt und bewertet werden können?
- Es steht zu befürchten, dass aufgrund der Diskrepanz der bisherigen ebenenspezifischen Berücksichtigung des Artenschutzes in der Planung, die Artenschutzbelange bei der Vorhabensplanung in den nächsten 1 ½ Jahren nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Artenschutz in Raumordnungsplänen

Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Bislang keine verbindlichen Vorgaben, wie Artenschutz in Raumordnungsplänen zu prüfen ist.

Verordnungsermächtigung in § 8 Abs. 5 ROG (01.02.2023)

„Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung **Vorgaben zu erlassen zur Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen.** Sofern dabei auch Fragen der Windenergie an Land berührt sind, sind die Vorgaben auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu erlassen.“



Bislang kein VO-Entwurf bekannt